

## 6. Änderung des Flächennutzungsplans

### 2. Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 14.11.2019 bis einschließlich 16.12.2019

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
<p><b>Wasserwirtschaftsamt vom 14.11.2019</b></p>	<p>Zu o. g. Bauleitplanung haben wir mit Schreiben vom 10.01.2017, AZ. 2-4622-ND-249/2017, als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Die Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit. Weitere Anregungen sind auf Grundlage der nun vorgelegten Unterlagen nicht veranlasst. Stellungnahme vom 10.01.2017</p> <p>Nachfolgend wird zu o.g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen.</p> <p><b>1. Wasserversorgung</b> Das Betriebsgeländer der Fa. Schulz wird durch einen eigenen Brunnen mit Trink- und Brauchwasser versorgt, an den auch der angrenzende private Pferdehof der Familie Hippert angeschlossen ist. Die Grundwasserentnahme wurde mit Bescheid des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 07.12.2015, Gz: 320-652-1/4 Nr. 71 genehmigt. Auf Grund der geplanten Nutzungserweiterung sollte das Vorhaben, wie im Erläuterungsbericht beschrieben, an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden.</p>	

Wasserschutzgebiete sind vom Bebauungsplan „Gewerbegebiet Fa. Schulz“ nicht berührt.

## **2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten**

Im Umgriff des Planungsbereiches sind nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. Sollte sich dies bestätigen, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren. Für die weitere Vorgehensweise sind dann die folgenden Punkte zu beachten:

Die erforderlichen Maßnahmen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen, die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert vorzulegen ist. Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers über

belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Z0-Werte der LAGA – Boden sind dabei einzuhalten. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.

Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden. Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant ist, sind die Vorgaben des Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ vom 15.Juni 2005 zwingend zu beachten.

### **3. Abwasserbeseitigung**

#### **3.1 Schmutzwasser-/Mischwasserbehandlung**

Die Gemeinde Bergheim wird im Mischsystem entwässert.

Das Abwasser wird in der Kläranlage Bergheim (Teichanlage 2.000 EW) gereinigt.

Ein aufnahmefähiger Vorfluter (Donau, Gew. I. Ordnung) ist vorhanden.

Die Kläranlage entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Das vorgesehene Gewerbegebiet wurde bei der damaligen Gesamtentwässerungsplanung der Gemeinde Bergheim nicht berücksichtigt, jedoch dürften durch den Kläranlagenneubau genügend Reserven vorhanden sein.

Das Baugebiet ist mittels eines Trennsystems (gemäß WHG, Stand 01.03.2010) oder modifizierten

Mischsystems, sofern verunreinigte behandlungsbedürftige Regenwässer anfallen, abwassertechnisch zu erschließen. Das anfallende Abwasser ist anschließend über eine, z.B. eingefräste, Druckleitung an die öffentliche Kanalisation des Hauptortes Bergheim anzuschließen. Das öffentliche Kanalsystem im Ort muss hydraulisch ausreichend aufnahmefähig sein; zudem ist die Dichtheit der betroffenen Kanäle zu gewährleisten

Zusatz:  
Der angrenzende Reiterhof Kreil (derzeit abwassertechnisch über eine Dreikammer-Ausfallgrube, wie Fa. Schulz, entsorgt) ist zwingend an die Druckleitung mit anzuschließen. Sollte die Druckleitung nicht errichtet werden, z.B. wenn die Gewerbegebietsausweisung wie 2005 wieder aufgegeben wird, ist unverzüglich eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in Form von vollbiologischen Kleinkläranlagen bei beiden Liegenschaften (Fa. Schulz und Reiterhof Kreil) zu errichten.

### 3.2 Regenwasserbehandlung

Eine Versiegelung der Geländeoberflächen ist soweit möglich zu vermeiden. Es gilt das Versickerungsgebot, sofern der Untergrund entsprechende Durchlässigkeiten aufweist und ein entsprechender Grundwasserflurabstand gegeben ist. Das von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser der Baugrundstücke ist grundsätzlich auf den Grundstücken breitflächig zu versickern. Einer linienförmigen (Rigolen) oder punktförmigen Versickerung (Sickerschacht) kann nur dann zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine flächige Versickerung nicht möglich ist.

	<p>Das Niederschlagswasser von den Fahr- und Park-/Stellflächen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 ebenfalls möglichst über belebte Bodenzonen (z. B. Muldenversickerung) breitflächig zu versickern. Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblätter M 153 (Stand August 2007) und Arbeitsblatt A 138 (Stand April 2005) zu bemessen. Des Weiteren sind gegebenenfalls noch die ATV-Arbeitsblätter A 117, A 118 und A 166 zu berücksichtigen.</p> <p>Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), bzw. die Änderung zum 11.09.2008 und die entsprechenden aktualisierten Technischen Regeln (TRENGW und TREN OG) dazu, wird hingewiesen. Eine Versickerung von Regenwasser darf nicht über belastete Bodenhorizonte erfolgen. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist dies durch entsprechende Nachweise zu belegen.</p> <p><b>3.3 Grund-/Schichtwasserableitung:</b> Dränagen dürfen am Abwasserkanal nicht angeschlossen werden.</p> <p><b>4. Oberirdische Gewässer</b> Im Plangebiet befinden sich zwei Baggerseen. Zur Gewässerentwicklung sind ausreichend breite Uferstreifen um die Baggerseen auszuweisen. Das Plangebiet liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau.</p>	<p>Die genannten Punkte werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Bestandteil des Flächennutzungsplans. Dies wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit aufgenommen.</p> <p><b>Beschluss:</b></p> <p>Der vorgeschlagenen Abwägung wird zugestimmt.</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>13 JA      0 NEIN</b></p>
<p><b>Bayernwerk Netz GmbH vom 14.11.2019</b></p>	<p>Gegen das Planvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p>	

	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die 20-kV-Freileitung bis zu einer möglichen Verkabelung Bestand hat und somit auch während der Bauzeit zu berücksichtigen ist.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass der Schutzzonenbereich zu 20 kV-Einfachfreileitungen in der Regel beiderseits je 8,0 m zur Leitungsachse und für 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel beiderseits je 10,0 m zur Leitungsachse beträgt und bitten Sie, dies zu berücksichtigen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls größere Schutzzonenbereiche ergeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt</p> <p><b>Beschluss:</b></p> <p>Der vorgeschlagenen Abwägung wird zugestimmt.</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>13 JA      0 NEIN</b></p>
<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Gesundheitsamt vom 14.11.2019</b></p>	<p>Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Gesundheitsamt – nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bergheim kann aus unserer Sicht zugestimmt werden.</p> <p>Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.</p>	<p>Keine Einwände</p>

<b>Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern vom 25.11.2019</b>	Gegen die o. g. Planungen werden vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern keine Einwände vorgebracht.	Keine Einwände
<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen vom 27.11.2019</b>	<p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Pfaffenhofen nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Bereich Forsten (Benjamin Gang, Forstrat): Der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Richard Schulz“ stehen aus Sicht des Bereiches Forsten am AELF Pfaffenhofen keine waldrechtlichen Versagungsgründe entgegen.</p> <p>Zur Rekultivierungsplanung sowie zur Verwendung von Forstpflanzen werden im Folgenden jedoch Hinweise gegeben.</p> <p>Rekultivierungsplan Laut Bescheid vom 08.12.1997 ist gemäß dem Rekultivierungsplan der südliche Bereich der Kiesabbaufäche nach Beendigung des Abbaus wieder zu verfüllen und als Auwald aufzuforsten. Dies betrifft Teilflächen z.B. der Fl.-Nrn. 1100/0, 1101/0, 1102/0, 1109/0, 1110/0 und 1111/0 Gkg. Unterstall sowie Fl.-Nr. 330/0 Gkg. Bergheim.</p> <p>In der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nunmehr das Belassen von zwei Seen geplant bzw. auf Fl.Nr. 1109/0, 1110/0 und 1111/0 Gkg. Unterstall verbleiben landwirtschaftliche Flächen. Lediglich die Randbereiche der Seen wie z. B. auf Fl. Nr. 434/0 und 430/0 Gkg. Bergheim sind als Flächen für Wald ausgewiesen, die zu Auwald entwickelt werden sollen. Durch die Änderung der Rekultivierungsplanung werden im Gegensatz zu den bisherigen Planungen</p>	

	<p>deutlich weniger Flächen als Wald vorgesehen. Aus forstlicher Sicht ist dieser Flächenverlust bedauernd, zumal der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen mit einem durchschnittlichen Waldanteil von 23 % deutlich unter dem bayerischen Durchschnitt von 37 % liegt.</p> <p>Die Flächen stellen, nach unseren Unterlagen, keine waldrechtlich geforderten Ersatzaufforstungen auf Grundlage des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) dar. Aus forstfachlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegen die Verringerung und Verlegung der Aufforstungsflächen.</p> <p>Forstliches Vermehrungsgutgesetz (FoVG) Wir weisen darauf hin, dass bei der Pflanzung von Bäumen in den geplanten Auwaldbereichen die Vorgaben des FoVG einzuhalten sind.</p> <p>Bereich Landwirtschaft: Es sollte sichergestellt sein, dass landwirtschaftliche Feldwege nicht durch PKW's von Badegästen verstellt werden. Bei der Bepflanzung sollte auf ausreichend Abstand zu landwirtschaftlichen Kulturen geachtet werden damit es zu keinen Ertragseinbußen kommt. Auch aus landwirtschaftlicher Sicht ist nach wie vor äußerst bedauernd, dass die im Bescheid von 1997 vorgesehene Rekultivierung von Landwirtschaftsflächen nicht realisiert wurden und landwirtschaftliche Belange somit nicht beachtet wurden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aufgeführten Punkte sind Bestandteil der Rekultivierungsplan. Diese ist bereits abgeschlossen.</p> <p><b>Beschluss:</b></p> <p>Der vorgeschlagenen Abwägung wird zugestimmt.</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>13 JA      0 NEIN</b></p>
<p><b>Regierung von Oberbayern vom 02.12.2019</b></p>	<p>Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab zu o. g.</p>	



	<p>Vorhaben zuletzt mit Schreiben von 13.02.2017 eine Stellungnahme ab.  Ergebnis der letzten Stellungnahme  Darin stellten wir fest, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anbindegebot nach LEP 3.3 (Z) vorliegen. Das geplante Vorhaben stünde dennoch nur dann den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen, wenn eine Darstellung im Flächennutzungsplan als Sondergebiet erfolgt und die Sondernutzung des Plangebiets zeitlich und funktional an die Genehmigung des Betriebs der Asphaltmischanlage gebunden wird.</p> <p>Bewertung der aktuellen Planfassung  In der nun vorliegenden Fassung vom 16.10.2019, wird das Plangebiet als Sondergebiet „Richard Schulz“ festgesetzt. Laut Begründung zum Bebauungsplan „könnte die Nutzungsdauer der Asphaltmischanlage als Rahmenbedingung für den zeitlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes herangezogen werden“. Für eine verbindliche Kopplung der Wirksamkeit des Bebauungsplanes an die Nutzungsdauer der Asphaltmischanlage erscheint diese Formulierung nicht ausreichend. Wir bitten eine entsprechend belastbare Formulierung in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.</p> <p>Ergebnis  Das Vorhaben kann mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden, sofern eine zeitliche und funktionale Bindung der Genehmigung der Sondernutzung an den Betrieb der Asphaltmischanlage erfolgt.</p> <p>Hinweis</p>	<p>Es wird eine verbindliche Kopplung der Wirksamkeit des Bebauungsplanes an die Nutzungsdauer der Asphaltmischanlage in die textlichen Festsetzungen aufgenommen</p> <p>Um den Erfordernissen der Raumordnung zu genügen erfolgt eine zeitliche und funktionale Bindung der Genehmigung der Sondernutzung an den Betrieb der Asphaltmischanlage</p>
--	---	--

	<p>Laut Begründung zum Vorhaben soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Lagerhalle grundsätzlich möglich sein. Wir regen daher an, entsprechende Aussagen zu deren Zulässigkeit in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen.</p>	<p>In den textlichen Festsetzungen wird eine Aussage zur Zulässigkeit von Photovoltaikanlage auf Dächern festgesetzt</p> <p><b>Beschluss:</b></p> <p>Der vorgeschlagenen Abwägung wird zugestimmt.</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <p><b>13 JA      0 NEIN</b></p>
<p><b>Jagdschutzverein Neuburg e. V. – Kreisgruppe im Landesjagdverband Bayern vom 21.11.2019</b></p>	<p>Der Landesjagdverband Bayern e. V. – BJV- hat als Träger öffentlicher Belange gem. § 29 Bundesnaturschutzgesetz zur Änderung des Flächennutzungsplans und zum neuen Bebauungsplan Stellung zu nehmen. Er hat die Kreisgruppe Neuburg gebeten, diese Stellungnahmen zu erarbeiten und unmittelbar abzugeben.</p> <p>Betroffen ist das Gemeindejagdrevier Bergheim 2 In dem genannten Revier kommen als jagdbare Tierarten Wildschweine, Rehe, Hasen, Füchse, Fasane, Rebhühner und eine Vielzahl anderes Har- und Federwild in unterschiedlicher Dichte vor. Die Gemeindejagd ist hauptsächlich Feldjagd mit geringem Waldanteil. Die Kreisgruppe Neuburg des BJV nimmt zum Entwurf der neuen Verordnung wie folgt Stellung: Nach Rücksprache mit dem Revierpächter der Gemeindejagd bestehen von Seiten des Jagdschutzvereins keine Einwände zur 6. Änderung</p>	<p>Keine Einwände</p>

	<p>des Flächennutzungsplans und zu dem Bebauungsplan für das „Sondergebiet Richard Schulz“</p> <p>Begründung: Das „Sondergebiet Richard Schulz“ entsteht auf der schon seit Jahrzehnten für den Kiesabbau genutzten Fläche. Als Ausgleichsfläche sollen die direkt nebenan liegenden alten Kiesabbaubereiche rekultiviert werden. Die Auswirkungen durch den etwas stärkeren Verkehr und zusätzliche Lärmbelastungen durch Asphaltmischanlagen sollen durch zusätzliche Eingrünungsanlagen verringert werden. Jagdlich entsteht dadurch nur ein geringer Verlust. Die geplanten Ausgleichsflächen sind sogar ein großer Vorteil für den Lebensraum der dort vorkommenden Tierwelt.</p>	
<b>Gemeinde Weichering vom 10.12.2019</b>	Keine Einwendungen	Keine Einwände
<b>Deutsche Telekom Technik GmbH vom 11.12.2019</b>	Zu o. g. Vorgang haben wir bereits am 24.01.2017 Stellung genommen. Diese gilt weiterhin.	Keine Einwände
<b>Ingolstädter Kommunalbetriebe vom 11.12.2019</b>	<p>Mit E-Mail vom 12.11.2019 haben Sie die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR von der 6. Änderung des Flächennutzungsplans Bergheim unterrichtet und gebeten, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geben die Ingolstädter Kommunalbetrieb AöR zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Mit Schreiben vom 25.01.2017 haben die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR bereits eine Stellungnahme zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde</p>	<p>Alle in der Stellungnahme angeführten Punkte werden berücksichtigt</p> <p><b>Beschluss:</b></p> <p>Der vorgeschlagenen Abwägung wird zugestimmt.</p>

	Bergheim abgegeben. Die vorgenannte Stellungnahme hat weiterhin Bestand und ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.	<b>Abstimmung:</b>  <b>13 JA      0 NEIN</b>
<b>Planungsverband Region Ingolstadt vom 04.12.2019</b>	Keine Einwendungen	Keine Einwände
<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, SG 20 Herr Roske</b>	Keine Einwendungen	Keine Einwände
<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Ortsplanung, Herr Wimmer</b>	Mit der o. g. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bergheim in der Fassung vom 14.10.2019 besteht aus Sicht der Ortsplanung grundsätzlich Einverständnis. Die Ausweisung des Planbereiches erfolgt nun als Sondergebietsfläche. Anregungen und Hinweise sind nicht veranlasst.	Keine Einwände
<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Untere Naturschutzbehörde, Frau Kreis</b>	Keine Bedenken und Anregungen	Keine Einwände
<b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Untere Immissionsschutzbehörde, Herr Fichtinger</b>	Mit Ersts Schreiben vom 17.02.2017 wurde zur 6. Änderung des FNP – mit Parallelverfahren Aufstellung BP „Gewerbegebiet Schulz“ – aus Sicht des Immissionsschutzes Stellung genommen.  Eine Änderung der Stellungnahme vom 17.02.2017 ist nicht veranlasst, da es im fachlichen Detaillierungsgrad gegenüber der Erstfassungen keine Änderungen ergeben haben. Demzufolge wurde auch die geforderte detaillierte Schallimmissionsprognose durch eine nach § 29 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle – unter	Die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung ( Bericht M154858/02) liegt zwischenzeitlich vor. Das LRA ND-SOB hat die Untersuchung geprüft und mitgeteilt: „mit der übersandten Schalltechnischen

	<p>Einbeziehung der unteren Immissionsschutzbehörde – nicht erstellt.</p> <p>Gem. tel. Auskunft am 26.11.2019 durch das Planungsbüro Böhm werden in diesem Verfahren alleinig die verfahrensrechtlichen Grundzüge erarbeitet; erst danach kann im einem weiteren Verfahrensschritt mit erneuter Auslegung die schalltechnische Untersuchung vorgelegt werden.</p> <p>Eine erste grundlegende Stellungnahme erfolgt erst nach Vorlage detaillierter Unterlagen sowie der in Benehmen mit der unteren Immissionsschutzbehörde zu erstellenden Schallimmissionsprognose.</p>	<p>Verträglichkeitsuntersuchung besteht Einverständnis.“.</p> <p><b>Beschluss:</b></p> <p>Der vorgeschlagenen Abwägung wird zugestimmt.</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <p><b>13 JA      0 NEIN</b></p>
<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Wasserecht, Frau Rambach</b></p>	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung in o. g. Verfahren.</p> <p>Mit wasserrechtlichen Bescheid vom 30.04.2019 wurde das Rekultivierungskonzept für den genehmigten Kiesabbau so abgeändert, dass seitens des Wasserrechtes keine Widersprüche zu der angestrebten Bauleitplanung bestehen. Hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Anforderung bitte ich das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt separat zu beteiligen.</p> <p>Wir weisen allerdings darauf hin, dass die überplante Fläche gewerblich genutzt wird. Nach der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung ist daher eine wasserrechtliche Genehmigung zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erforderlich. Diese ist im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – SG 32 – einzureichen.</p>	<p>Hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Anforderungen wird das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt separat beteiligt. Da es sich bei der überplanten Fläche um gewerbliche Nutzung handelt, wird eine wasserrechtliche Genehmigung zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers beantragt. Diese wird im Landratsamt Neuburg Schrobenhausen - SG.32 - eingereicht.</p> <p><b>Beschluss:</b></p> <p>Der vorgeschlagenen Abwägung wird zugestimmt.</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <p><b>13 JA      0 NEIN</b></p>

<p><b>Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen, Frau Stampfer</b></p>	<p>Gegen im Betreff genannte FLNPL-Änderung in der Fassung vom 14.10.2019 werden, seitens der Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen keine Einwände erhoben.</p>	<p>Keine Einwände</p>
<p><b>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Bauamt, Herr Eberl</b></p>	<p>Zu den einzelnen Schreiben wird folgendes ergänzt:</p> <p>Das Landesentwicklungsprogramm Bayern gibt vor, dass eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden soll (G). Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (Z). Ausnahmen sind nur in den im LEP genannten Fällen zulässig. Eine Anbindung an eine bestehende Siedlungseinheit ist nicht möglich. Diesbezüglich hat die Gemeinde bereits im Vorfeld Kontakt mit der höheren Landesplanungsbehörde aufgenommen. Als Ergebnis wurde der Gemeinde dabei mitgeteilt, dass die angestrebte Planung unter bestimmten Voraussetzungen nicht gegen die Ziele der Raumordnung verstößt.</p> <p>In der vorliegenden Planung soll die Fläche der Fa. Schulz als Sondergebiet im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Auch die bestehende Asphaltmischanlage ist nun von der Planung umfasst. Hiermit besteht Einverständnis.</p> <p>Zudem wurde von der höheren Landesplanungsbehörde vorgegeben, dass der Bebauungsplan zeitgleich zu befristen ist gem. § 9 ABs. 2 BauGB. Es wurde vorgeschlagen, die Befristung an die Genehmigungsdauer der Asphaltmischanlage zu koppeln. Da die Asphaltmischanlage lt. Aussage der Fa. Schulz unbefristet genehmigt ist, kann die</p>	<p>Die Koppelung der Gültigkeit des Bebauungsplans an den Betrieb der Asphaltmischanlage ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplans. Dies wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit aufgenommen.</p> <p><b>Beschluss:</b></p> <p>Der vorgeschlagenen Abwägung wird zugestimmt.</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <p><b>13 JA      0 NEIN</b></p>

	<p>vorgeschlagene Kopplung an die Anlage nicht erfolgen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass auf eine Befristung verzichtet werden kann. Eine sinnvolle Befristung des Bebauungsplanes ist in jedem Fall erforderlich.</p> <p>Im Übrigen ist festzustellen, dass der Geltungsbereich der 6. Änderung in den Planunterlagen darzustellen ist und das Planzeichen zu erläutern ist. Zudem ist die überplante Fläche größtenteils als Fläche für Abgrabungen (Abbau von Kies und Sand) dargestellt. Diese Darstellung trifft größtenteils nicht mehr zu und ist ebenfalls dem aktuellen Stand der Planung anzupassen.</p> <p>Im Umweltbericht wird derzeit fast ausschließlich auf die Auswirkungen des Kiesabbaus auf das Planungsgebiet eingegangen. Die Auswirkungen der geplanten Sondergebietsausweisung mit den geplanten Gebäuden und der bestehenden Asphaltmischanlage wird nur in Nebensätzen behandelt. Da bei der Planung jedoch die Ausweisung des Sondergebiets im Vordergrund steht, sind insbesondere die Auswirkungen im Umweltbericht zu behandeln. Hierzu wird auf die vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr veröffentlichten Planungshilfen für die Bauleitplanung p18/19 verwiesen.</p>	<p>Der Geltungsbereich wurde nun eingezeichnet. Das Planzeichen wurde entsprechend ergänzt und erläutert.</p> <p><b>Beschluss:</b></p> <p>Der vorgeschlagenen Abwägung wird zugestimmt.</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>13 JA      0 NEIN</b></p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend überarbeitet und angepasst.</p> <p><b>Beschluss:</b></p> <p>Der vorgeschlagenen Abwägung wird zugestimmt.</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>13 JA      0 NEIN</b></p>
<p><b>Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 16.12.2019</b></p>	<p>Als wesentliche Änderung am Planentwurf im Zuge des vorausgegangenen Beteiligungsverfahrens der Gemeinde Bergheim ergibt sich aus dem Entwurf nun die Darstellung des Plangebiets als Sondergebietsfläche nach § 11 BauNVO anstelle der</p>	<p>Keine Einwände</p>

	<p>ursprünglich geplanten Gewerbegebietsfläche sowie eine überarbeitete Rekultivierungsplanung. Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Beteiligung an o. a. Verfahren der Gemeinde Bergheim und verweist auf ihre Stellungnahme vom Februar 2017; das wirtschaftsfreundliche Vorgehen der Gemeinde Bergheim zur Standortsicherung eines ortsansässigen Unternehmens ist weiterhin zu begrüßen.</p>	
<p><b>Deutsche Bahn AG</b></p>	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz Ag und der DB Energie GmbH bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Bauvorhaben.</p> <p>Die geplante Baumaßnahme tangiert die 110 kV-Bahnstromleitung Nr. 493 Abzw. Bergheim – Bittenbrunn, die Bahnstromleitungen werden von der DB Energie GmbH betreut.</p> <p>Die Stellungnahme der DB Energie GmbH in Bezug auf die 110 kV-Bahnstromleitung vom 17.12.2019, mit dem Zeichen: I.ET-S-S 1 Fe ist zwingend zu beachten.</p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</p> <p>Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstromleitung ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des</p>	



Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Nach Erhalt der Unterlagen zu o.g. Flächennutzungsplan teilen wir Ihnen fristgemäß folgendes mit:

1. Wir haben den o.g. Flächennutzungsplan auf die Belange der DB Energie GmbH – hier: 110-kV-Bahnstromleitungen (Freileitungen) – hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Vorschriften geprüft. Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen beidseits von je 22 m bezogen auf die Leitungsachse, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.
2. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Schutzstreifens mit Nutzungseinschränkungen bzgl. Bauwerken (wie z.B. Gebäude, Wege, Straßen, Brücken Verkehrs-, Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz-, Signal-, Werbe-, Leitungs-, und Bewässerungsanlagen sowie Lagerstätte, -halden usw.) zwingend erforderlich.
4. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. Innerhalb eines Radius von 9 m um die jeweilige Mastmitte dürfen Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien, Bohrungen, Bebauungen und Bepflanzungen nicht durchgeführt werden. Das sich daran anschließende

	<p>Gelände darf höchstens mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden.</p> <p>5. Die Zufahrt zu den Masten der o.g. Bahnstromleitung muss jederzeit für langsam fahrende Lkw uneingeschränkt gewährleistet sein.</p> <p>Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß DIN VDE 0105 und DIN EN 50341 in der jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>Die in der sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) genannten Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte werden für den Bereich, für den wir die Zustimmung zur Bebauung geben, von unseren 110-kV-Bahnstromleitungen eingehalten.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe von Bahnstromleitungen mit Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die genannten Punkt werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Bestandteil des Flächennutzungsplans. Dies wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit aufgenommen.</p> <p><b>Beschluss:</b></p> <p>Der vorgeschlagenen Abwägung wird zugestimmt.</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <p><b>13 JA      0 NEIN</b></p>
--	--	--

**Stadt Ingolstadt**

Die Stadt Ingolstadt wird im Rahmen der Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bergheim sowie zur gleichzeitigen Entwurfsauslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Fa. Schulz“ gebeten.

Mit der Planung soll eine westlich des Ortes Bergheim liegende, von der Firma Schulz Tiefbau GmbH & Co. KG betriebene Asphaltmischanlage, die bereits im Jahre 2002 nach § 16 BImSchG genehmigt wurde, mit bisher in Neuburg a.d. Donau ausgelagerten Betriebsanlagen ergänzt werden. Die Betriebsanlagen, eine Halle zur Lagerung von wiederverwendbaren Asphaltgranulat, eine Werkstatt für die anfallenden Reparaturen der verschiedenen Baufahrzeuge vor Ort, ein Parkplatz für die Betriebs-LKW sowie auch eine Tankstelle, mit allen notwendigen Einrichtungen zur Erfüllung der Umweltauflagen sollen auf einer westlich angrenzenden ehemaligen Lagerfläche realisiert werden.

Zu beiden Planungsverfahren wurde die Stadt Ingolstadt bereits im Januar 2017 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung um Stellungnahme gebeten. Bedenken gegen die Planung wurden von Seiten der Stadt Ingolstadt seinerzeit nicht vorgebracht. Gegenüber der damaligen Beteiligung hat sich die Flächen-nutzung geändert. Grund hierfür ist in erster Linie, in diesem Bereich keine dauerhafte Siedlungsentwicklung vorzugeben. Dies kann über die nunmehr vorgesehene Sondergebiets-darstellung erreicht werden.

**Stellungnahme der Stadt Ingolstadt:**

Mit den geplanten ergänzenden Nutzungen auf der ehemaligen Lagerfläche und der veränderten Nutzungsdarstellung der Planfläche sind keine

	Auswirkungen auf Belange der Stadt Ingolstadt erkennbar. Bedenken werden somit auch weiterhin nicht vorgebracht.	Keine Einwände
--	--	----------------

Private Stellungnahmen	Stellungnahme	Abwägung
Keine	keine	keine

Keine Stellungnahme haben abgegeben:
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bayerischer Bauernverband Ingolstadt</li> <li>• Gemeinde Egweil</li> <li>• Markt Nassenfels</li> <li>• Industrie und Handelskammer für München und Oberbayern</li> <li>• Stadt Neuburg a. d. Donau</li> <li>• Bund Naturschutz Bayern e. V.</li> <li>• Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt</li> <li>• Bay. Landesamt für Denkmalpflege</li> <li>• Landesbund für Vogelschutz</li> <li>• Kreisheimatpfleger</li> <li>• DSLmobil</li> <li>• Staatliches Bauamt Ingolstadt</li> </ul>